

Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **62 (1943)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen und Anzeigen.

Thélin-Campiche, Marc-Henri (Dr. en droit et en méd., PD. à Lausanne): **La responsabilité civile du Médecin.** Son aspect juridique, son aspect pratique et son avenir. Lausanne 1943 (F. Roth & Cie). 128 p. Fr. 7.—.

Der Verf. untersucht sowohl als Jurist wie als Mediziner die Fragen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Arztes im Verhältnis zum Patienten. Er sammelte eine grosse Zahl Gerichtsentscheide und aussergerichtlich erledigter Vergleiche und prüft sie auf ihre doppelte Wurzel: die Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft und der Ethik. Das Verhältnis wird namentlich kompliziert durch das Eingreifen der Krankenversicherung. All dies wird auch für Laienleser übersichtlich dargelegt, ohne dass stets juristische Lösungen gesucht werden. H.

Feuchter, Dr. Herbert (Dozent, Innsbruck): **Verwandtschaft und blutmässige Abstammung** (Habilitationsschrift). Berlin 1942 (Duncker & Humblot). 123 S. Mk. 9.—.

Der Verf. vergleicht das Recht des deutschen BGB, des österreichischen ABGB und des schweizerischen ZGB und gelangt dabei zu den interessanten Feststellungen, dass das schweizerische Recht erstmals eine klare Unterscheidung von gesetzlicher Familienverwandtschaft und Blutsverwandtschaft durchgeführt hat (S. 24), was bei der Feststellung der ehelichen und der unehelichen Vaterschaft zum Ausdruck kommt (S. 49 ff., 76 ff.) und „einen erfreulichen Ansatz zu einer blutgebundenen Sonderentwicklung des Verwandtschaftsrechts“ bedeute, wie auch „das schweizerische Kindschaftsrecht von vielen öffentlich-rechtlichen Gedanken durchsetzt“ sei (S. 116). Weiter gehe darin allerdings das neue nationalsozialistische Recht. H.

Friedrich, Dr. Hans-Peter: **Das Genossenschaftskapital im schweizer. Obligationenrecht.** Basler Diss. Basel 1943 (Verband schweizer. Konsumvereine). 159 S. 6 Fr.

Die Arbeit, welche im wesentlichen den Inhalt einer Diss. wiedergibt, behandelt die rechtliche Natur der Anteilscheine an einem Genossenschaftskapital in historischer, dogmatischer und praktischer Hinsicht, die den Gläubigern des Kapitals gebotenen Sicherheiten und die Beschränkung der Genossenschaft in der Verfügungsfreiheit über das Genossenschaftskapital.

Nawiasky, Hans (Prof., St. Gallen): **Allgemeine Rechtslehre** als System der rechtlichen Grundbegriffe. Einsiedeln/Köln 1941 (Verlagsanstalt Benziger & Co. AG.). 272 S.

Obwohl es die „Allgemeine Rechtslehre“ mit den allgemeinen Grundbegriffen des Rechts und damit vornehmlich mit logischen Abstraktionen zu tun hat, wird ihre Bearbeitung um so fruchtbarer ausfallen, je mehr sich ein Autor auf Erfahrung in der Behandlung praktischer Fragen aus der „besondern Rechtslehre“ stützen kann. So wirkt es sich auch in dem vorliegenden Buche günstig aus, dass sein Verfasser auf eine dreissigjährige Tätigkeit im Dienste der positiven Rechtswissenschaft zurückblicken kann und in der Lage ist, Erkenntnisse vorzulegen, die er sich im Laufe einer längern Zeit erarbeitet hat. Auch baut es auf pädagogischer Erfahrung auf, wobei es für den Leser wissenswert ist, dass es aus Vorlesungen hervorgegangen ist, die nicht etwa der Einführung in das Rechtsstudium dienen, sondern seinen Abschluss bilden sollten.

Für Nawiasky ist die „Allgemeine Rechtslehre“ Rechtsnormenlehre, die der Rechtssoziologie als einer Tatsachenwissenschaft und der Rechtsphilosophie als der Lehre von der Idee des Rechts gegenüberzustellen ist. Von der „besondern Rechtslehre“ grenzt sie sich dadurch ab, dass sie nur von dem allen konkreten Rechtsordnungen Gemeinsamen handelt und sich auf das beschränkt, was für alle Rechtsgebiete in gleicher Weise bedeutsam ist. Den Versuch, die allgemeine Rechtslehre als reine Rechtsformenlehre zu konstruieren, lehnt er ab. Es ist auch auf den Rechtsstoff einzugehen, es ist das Zweckmoment nicht ausser Acht zu lassen. Die allgemeine Rechtslehre muss auch Rechtsinhaltslehre sein. Selbstverständlich aber ist ihm, dass lediglich solche Zweckgedanken Berücksichtigung finden dürfen, die der Rechtsordnung immanent sind und dass nicht etwa von aussen her Zwecke, die der Rechtsbetrachter oder der Rechtsanwender erreicht sehen möchte, hineingetragen werden.

Das Buch gliedert sich in drei Teile, die vom „Recht im objektiven Sinn“, vom „Recht im subjektiven Sinn“ und vom „Rechtssystem“ handeln. Gleich zu Anfang legt der Verfasser Gewicht darauf, dass das Charakteristikum des Rechts im „organisierten äussern Zwang“ zu suchen ist, und es ist eindrucksvoll, wie er dann auch in den andern Teilen folgerichtig wiederum an dieses Moment der Erzwingbarkeit anknüpft, so dass darin die Einheit des Ganzen gefunden werden kann. Im Zusammenhang mit dem Recht im objektiven Sinne erscheint die Erzwingbarkeit als Merkmal der Rechtsnorm, und es werden hier als

Arten des Zwanges der Vollstreckungszwang und die Strafe unterschieden. Eingehend ist dann von der „Rechtsordnung“, den „Rechtsquellen“, der Geltung des Rechts und den „Bestandteilen der Rechtsordnung“ die Rede, und besondere Aufmerksamkeit verdienen die Abschnitte über den „Stufenbau der Rechtsordnung“ und über die „Anwendung der Rechtsnormen“. Hier nimmt Nawiasky zu andern Auffassungen Stellung und entwickelt er seine eigene Lehre besonders eindringlich. Beim Recht im subjektiven Sinne legt er dar, wie nicht der materielle Anspruch gegenüber dem Verpflichteten das Wesentliche sei, sondern wie auch hier das Moment der Erzwingbarkeit herangezogen werden müsse. Die Möglichkeit, die Leistung gegebenenfalls erzwingen zu können, kennzeichnet den Anspruch als Rechtsanspruch, und so wird hier in glücklicher Weise die begriffliche Einheit des objektiven und des subjektiven Rechts betont. In diesem Zusammenhang bemüht sich Nawiasky dann besonders auch um die Probleme der juristischen Person. Bei der Betrachtung des „Rechtssystems“ setzt er sich mit den Theorien zur Unterscheidung zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht auseinander, und er gelangt für sich zum Ergebnis, dass öffentliches Recht dann gegeben ist, wenn die Rechtsnorm in bezug auf einen bestimmten Sachverhalt die Amtspflicht der Behörde ausspricht, für die Wahrung der Gesamtinteressen gegenüber beteiligten Einzelinteressen zu sorgen, privates Recht, wenn die Rechtsnorm die an einem Sachverhalt beteiligten Interessen auf gleiche Stufe stellt und deren Verfolgung den Interessenten überlässt..“ So wird auch hier offensichtlich auf das Zwangsmoment zurückgegriffen und die Unterscheidung darnach getroffen, wer den Zwangsapparat gegebenenfalls in Bewegung zu setzen hat. Die Auffassung, dass das Recht sich durch den organisierten äussern Zwang kennzeichnet, bildet damit die einheitliche Grundkonzeption des Buches.

PD. Dr. Hans Nef, Zürich.

Heymann, Dr. Karl: Seelische Frühformen. Beiträge zur Psychologie der Kindheit. Heft 1 von „Psychologische Praxis“, hg. von PD. Dr. E. Probst, Schulpsychologe (Basel). Basel 1943 (S. Karger AG.). 58 S. Fr. 3.80 (im Abonnement Fr. 3.—).

In dieser neu eröffneten Schriftenreihe untersucht der Verf. die interessanten frühesten Vorstellungen des Kindes über Dimensionen, symbolische Raumerlebnisse und schliesslich die ersten Stadien in der Entwicklung des Gedächtnisses sowie die sich etwa überschneidenden Stadien dieser Vorstellungsgebiete, die dann zu Rechtswidrigkeiten (Kleptomanie führen können

oder sich in besonderen Schwächen (Bettnässen) und andern Entwicklungsstörungen dokumentieren. Für die Jugendstrafrechtspflege ist diese Schrift äusserst aufschlussreich. H.

Das Statutarrecht der Landschaft Saanen (bis 1798), hg. von Prof. Dr. Herm. Rennefahrt, in: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 2. Teil: Rechte der Landschaft, Bd. III Aarau 1942 (H. R. Sauerländer & Cie). 512 S. 37 Fr.

In der unter der Aufsicht des Schweizerischen Juristenvereins herausgegebenen Sammlung schweizerischer Rechtsquellen hat Prof. Rennefahrt (Bern) mit gewohnter Gründlichkeit und überlegener Sachkenntnis einen weiteren Band Landschaftsrechte ediert: das Statutarrecht der Landschaft Saanen im heutigen Berner Oberland. Der vorliegende Band bringt eine Fülle neuer Erkenntnisse, deren wichtigste der Herausgeber in der Einleitung nennt. Das Saanenland (zwischen Simmental, Wallis, Aigle, Vevey und Freiburg gelegen) gehörte bis ins 16. Jahrh. zur Grafschaft Greyerz. Die Grafen waren vermutlich Abkömmlinge der schon 923 erwähnten Grafen von Ozo und zählten zu den Dynasten des Königreichs Hochburgund, bis sie im 13. Jahrh. Lehensleute der Grafen von Savoyen wurden. Der Charakter des Saaner Landrechts, namentlich des Zivilrechts, lässt deutlich eine mehrfache Verwandtschaft mit dem altburgundischen Volksrecht erkennen. Als im Mittelalter alemannische Zuzüger unterer Stände ins Saanenland einwanderten, passten sie sich dem burgundischen Volksrecht an. Im 14. Jahrh. wird subsidiär das Recht der Stadt Moudon (Milden) als anwendbar erklärt, sofern nicht altes gräfliches Recht den Vorrang hatte. Nach dem Vermögenszerfall des letzten Greyerzer Grafen wurde die Grafschaft 1555 zwischen Bern und Freiburg aufgeteilt; das Saanenland fiel als Oberamt an Bern und wurde einem Landvogt unterstellt, der indes das alte Recht zu respektieren und nur subsidiär das bernische Recht heranzuziehen hatte. Eine gewisse selbständige Rechtsetzung und Rechtsprechung blieb den Landleuten vorbehalten, schrumpfte aber zusehends zusammen. Die hier edierten Rechtsquellen lassen vorher das schrittweise wirtschaftliche und politische Erstarken der Landleute auf Kosten der Grafschaftsrechte verfolgen. Schon 1312 werden 80 Freie (Freigelassene) aufgezählt; 1341 kauft die „Landschaft“ den Marktzoll und das Wagrecht, 1397 das Erb- und Totfallrecht; 1403 tritt sie in ein Burgrecht mit Bern, 1448 erwerben die Landleute alle Einkünfte aus Grundlasten, doch bleiben sie dem Grafen zur Heerfolge verpflichtet. Das bodenständige Privatrecht findet sich in Landbüchern verzeichnet (so 1598, 1646,

1737), die polizeilichen Reglemente wurden in „Ordnungsbüchern“ gesammelt (1665, 1788). Die Saanenleute scheinen bis 1798 unter ihrer Herrschaft zufrieden gewesen zu sein, obwohl diese bisweilen es nicht an väterlicher Strenge fehlen liess und z. B. 1712 das freche Tabakrauchen an gefährlichen Orten mit Gefängnis bedrohte. — Der inhaltsreiche Band wird mit einem instruktiven Sach- und Namenregister abgeschlossen. Der Herausgeber und der Juristenverein dürfen zu diesem neuen Werke beglückwünscht werden und der letztere darf keine Mittel scheuen, um die gediegene Fortsetzung seines Quellenwerkes zu beschleunigen. His.

Stolz, Otto (Innsbruck): **Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande.** IV. Band der Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande, hg. von Fr. Metz, K. Stenzel, P. Wentzcke. Karlsruhe 1943 (Südwestd. Druck- und Verlagsges.). 200 S.

Diese Beschreibung darf als eine verdienstliche Arbeit bezeichnet werden, da sie einen guten Überblick bietet über das allmähliche Werden der österreichischen Erblande von den Dolomiten bis ins Elsass. Man gewinnt damit einen urkundlich dokumentierten Gesamteindruck von der habsburgischen Hausmacht in ihrer verfassungsrechtlichen Struktur, also gleichsam die Ergänzung zur eidgenössischen Verfassungsgeschichte auf der Gegenseite. Einige Kleinigkeiten darf man übersehen, wie etwa den deplazierten Satz (S. 5): „Belfort ist 1871 bei Frankreich geblieben.“ Dem schweizerischen Verfassungshistoriker wird diese „Beschreibung“ gute Dienste leisten können.

His.

Schweizerische Versicherungszeitschrift, Revue Suisse d'Assurances. Jahrg. XI Nr. 1. (Verlag Hubert Lang & Cie., Bern) 1943.

Diese Zeitschrift, herausgegeben von Privatdozent Dr. W. König (Bern), Dr. H. F. Moser (Bern) und W. Gruss (St. Gallen) legt eine Sondernummer vor unter dem Titel: 10 Jahre Schweizerische Versicherungszeitschrift. Man ersieht daraus rückblickend, dass dieses Publikationsorgan regelmässig auch das Versicherungsrecht und die Rechtsprechung in den Kreis ihrer Betrachtungen zieht und eine Reihe von praktischen Versicherungsjuristen zu ihren ständigen Mitarbeitern zählt. H.

Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte, im Auftrag der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz

herausgeg. von Werner Näf. Bd. I. Aarau 1943. (H. R. Sauerländer & Co.). 280 S. 12 Fr.

Diese neue Publikation soll jeweilen im Frühling als Jahrbuch erscheinen und Untersuchungen, Miszellen, Forschungsberichte und Hinweise auf wissenschaftliche Forschungsstellen und -programme enthalten. Neben der „Zeitschrift für schweizerische Geschichte“, welche nach ihrem Namen vornehmlich der Erforschung und Darstellung der Schweizergeschichte dient, wollen die neuen „Beiträge“ den „Zusammenhang im geschichtlichen Leben und in der geschichtlichen Forschung über die Staatsgrenzen hinweg betonen, zu aufmerksamerer Beobachtung, zu reichlicherer Darstellung bringen. — Der Zweig schweizerischer Geschichtswissenschaft, der über Wurzelbereich und Grenzhecken hinauslangt, soll reichlicher blühen und Frucht tragen“ (Werner Näf zur Einführung).

Der Inhalt des vorliegenden ersten Bandes enthält denn auch eine Reihe von Abhandlungen aus dem Gebiet der allgemeinen Geschichte; an erster Stelle schreibt Felix Stähelin über „Völker und Völkerwanderungen im alten Orient“. Für den Juristen, wie für den Gebildeten ist es heutzutage erwünscht, hier von berufener Seite über die Unhaltbarkeit moderner Rassephantasien belehrt zu werden: Nach Stähelin gibt es wohl eine fest umrissene Klasse der indogermanischen Sprachen, aber keinen indogermanischen Rassentypus; die Indogermanen Asiens, die Hindus und die Iraner, sind die einzigen Völker, „die man wissenschaftlich berechtigt ist, als Arier zu bezeichnen, weil sie allein sich selber so genannt haben“; aber diese wirklichen Arier sind tief schwarz an Augen und Haar, nicht blond und blauäugig, wie der „nordische“ Menschenschlag, der heute als „arisch“ bezeichnet wird.

Für den Juristen bedeutsam ist der rechtsgeschichtliche Beitrag Hans Fehr's über den „Geist der alemannischen Volksrechte“. Fehr untersucht geistesgeschichtlich die beiden ältesten alemannischen Rechtsaufzeichnungen, den Pactus und die Lex Alamannorum. Seine in glänzendem Stil geschriebenen Darlegungen geben eine treffende Charakteristik des „pactus“, der zu Anfang des 7. Jahrh., und der „Lex“, die etwas mehr als 100 Jahre später entstanden ist. Die verhältnismässig kurzen überlieferten Bruchstücke des pactus lassen erkennen, dass die christliche Kirche noch nicht den mächtigen Einfluss gewonnen hatte, den ihr die Lex einräumt; der pactus ist eine Übereinkunft der Alemannen, die Lex ist ein Gemisch von Volksrecht und Herzogsrecht; das Alemannenrecht hat seine vorwiegend genossenschaftliche Prägung in eine vorwiegend herrschaftliche

gewandelt: Kirche und Herzog, beide wohl infolge des Einflusses und Vorbildes des fränkischen Königtums, haben offensichtlich die Übermacht über die selbständigen einzelnen Volksgenossen gewonnen.

Die erhaltenen Bruchstücke des pactus zeigen im wesentlichen nur einen Bussenkatalog. Aber auch in der viel ausführlicheren Lex darf nicht eine systematische, möglichst vollständige Kodifikation des Volksrechts gesucht werden. „Man dachte an die wichtigsten und sinnfälligsten Geschehnisse des Lebens und diese nahm man in das Gesetz auf.“ Diese Feststellung Fehrs entspricht der Überschrift, welche in der Lex die strafrechtlichen Bestimmungen einleitet (ed. Lehmann A 44 = B 45) „de causis qui (!) saepe solent contingere in populo“: für die im Volk häufig vorkommenden Rechtsfälle wollte man die Urteilsformel geben. Noch für die Weistümer und die Handfesten über Dorf- und Stadtrechte gilt das gleiche bis ins 16. Jahrh. hinein: sie wollen das Recht nicht lückenlos zum Ausdruck bringen, sondern nur die wichtigsten Streitfälle entscheiden. Wo Rechte und Pflichten zwischen Herren und Beherrschten zu umschreiben waren, wo Streitfragen unter gleichgestellten Genossen täglich möglich waren, da finden wir Einzelvorschriften der mittelalterlichen Rechte, — Einzelvorschriften, aus denen oft nur mit Mühe die allgemeinen Leitgedanken abstrahiert werden können.

Von den Einzelausführungen Fehrs verdienen besondere Beachtung diejenigen über die „Hundebusse“ des pactus; ferner der Hinweis auf die beginnende Vertiefung des Rechts: „Die Motive der Tat fangen an gewertet zu werden“; wohl infolge kirchlichen Einflusses wird dem Angeschuldigten nur erlaubt, sich mit Eideshelfern frei zu schwören, wenn er nicht durch Augenzeugen der Tat überführt ist. Die Beispiele, welche Fehr aufführt, zeigen den Übergang von der oft trügerischen Eideshülfe zum Beweis durch Augen- und Ohrenzeugen (Beizug von Wahrnehmungszeugen zu den Urkunden, die zu Gunsten der Kirche entrichtet werden; der Vater eines Kindes, dessen Mutter bei der Geburt stirbt, erbt das Vermögen der Frau nur dann, wenn er im Zweifelsfall durch Augenzeugen nachzuweisen vermag, dass das Kind nach der Geburt die Augen geöffnet hat und in den Dachstuhl und an die vier Wände des Hauses blicken konnte).

Wertvoll ist der Hinweis auf die leichte Strafe, welche denjenigen trifft, der im Affekt handelt, und auf die dreifache Strafe, die der vorbedacht Handelnde zu erleiden hat: die bloße Erfolgshaftung ist bereits abgeschwächt. Man vergleiche damit, wie zögernd noch die zähringischen Stadtrechte den verbreche-

rischen Willen neben dem Erfolg der Missetat berücksichtigen: etwa in der Vorschrift, dass die Bürger, die in Feindschaft aus der Stadt gingen und draussen in Streit geraten, so strenge bestraft werden, als wenn sie den Frieden in der Stadt gebrochen hätten, während sie nur eine kleine Busse zu entrichten haben, wenn sie als Freunde aus der Stadt gegangen waren; oder mit der Vorschrift, dass straflos bleibt, wer in der Stadt zufällig bewaffnet in eine Rauferei verwickelt wird, dass er aber schwer bestraft wird, wenn er zuerst nach Hause ging, um sich zu bewaffnen.

Unter „Gesetzestechnik“ hebt Fehr die „unerhörte Starrheit des Rechts“ hervor, wie sie sich in den Bussenansätzen des alten alemannischen Rechts kund gibt. Es ist offenbar richtig, wenn er diese Erscheinung zuschreibt einmal der herrschenden Unsicherheit im Land, dann dem dadurch gesteigerten Streben nach Rechtssicherheit und schliesslich dem Misstrauen gegen die Richter, denen man nicht das freie Ermessen zugestehen, sondern eine eindeutige Vorschrift des Gesetzes zur Richtschnur ihrer Urteile geben wollte. Hier drängt sich ein Vergleich mit einer neuzeitlichen Erscheinung auf: die starren Strafen, welche das Strafrecht der französischen Revolution vorübergehend kannte, waren die Reaktion gegen die arbiträren Strafen des königlichen Absolutismus und sollten die Gleichheit, Gerechtigkeit und unbeirrbarere Objektivität der Urteile gewährleisten. Hoffen wir, dass wir mit dem heutigen freien richterlichen Ermessen niemals so schlechte Erfahrungen machen, dass wir uns wieder nach starren Gesetzesvorschriften zurücksehen!

Die „Plastik des Rechts“ (die Fehr in seiner 1936 erschienenen „Dichtung im Recht“ im allgemeinen behandelt hat) wird an einigen Beispielen auch für die Alemannengesetze dargetan, tritt aber nicht so stark hervor, weil diese vulgär-lateinisch, nicht in der Volkssprache geschrieben sind; nur in verhältnismässig wenigen Wendungen und Wörtern lässt sich das volkstümliche Recht erkennen.

Abschliessend weist Fehr auf die Widersprüche hin, welche das alte Alemannenrecht zum „wüsten geistigen Durcheinander“ machen: einerseits das christliche Bestreben, eine Friedensordnung herbeizuführen, andererseits die heidnische Sitte, die Gewalt in gewissen Fällen als rechtsbegründend anzuerkennen (Raubehe, Zweikampf); aus dem Volk geborenes Recht zusammengeschweisst mit Normen, die von der Kirche und von der Königs- und Herzogsgewalt aufgezwungen waren.

Der Aufsatz ist in hohem Grade anregend: namentlich möchte man mit Fehr wünschen, dass einmal näher untersucht

würde, inwiefern das alemannische Volksrecht, unmittelbar oder durch Vermittlung des Schwabenspiegels, auf die Gestaltung des Rechts der alemannischen Teile der Eidgenossenschaft eingewirkt hat.

Dass der Schwabenspiegel in der heutigen Schweiz einige Bedeutung gehabt haben muss, zeigt anschaulich das Bruchstück einer Handschrift desselben, die in Affoltern im Emmental unlängst gefunden worden ist, und deren Transcription und Facsimile die „Beiträge“ publizieren.

Kulturhistorisch äusserst anziehend ist sodann Richard Fellers Beitrag „Die Schweiz des 17. Jahrh. in den Berichten des Auslandes“; besonders lehrreich ist, wie sich die Fremden dazu einstellten, dass der gemeine Mann vielerorts Anteil an der Regierung hatte, dass der Einzelne freier war, Klassenunterschiede sich weniger fühlbar machten, als in den angrenzenden Staaten, und wie gross die öffentliche Sicherheit in der damaligen Schweiz war.

Auch die übrigen Beiträge sind inhaltsreich: so die von Silberschmid („Übergang vom ersten zum zweiten Britischen Empire“), Haesler („Die Vertragslehre bei Friedrich von Gentz“), Kaegi („Geschichtswissenschaft und Staat in der Zeit Rankes“), Keller („Das literarische Comptoir in Zürich und Winterthur“), Bonjour („Englands Einwirkung auf Preussen zu Gunsten der Schweiz 1856/57“) und die Forschungsberichte Hans Nefs zum Staatsrecht der Polis und Hans Riebens über die Metternichforschung und der Hinweis Fritz Blasers auf die Bibliographie der Schweizer Presse. Da sie nicht vorwiegend juristischen Inhalts sind, so seien sie hier nur kurz erwähnt, um den Überblick über den reichen Inhalt dieser begrüssenswerten neuen Publikation zu vervollständigen.

Prof. H. Rennefahrt, Bern.

Anzeigen.

de Steiger, F. (Chef de l'Off. féd. du Reg. du Comm.): Le Conseil d'administration et son président, leurs taches et leurs droits. Trad. franç. par Ch. F. Gonseth. Lausanne 1942 (F. Roth & Cie). 15 p.

Ossipow, Paul, Dr.: Aperçu critique de la loi fédérale sur le travail à domicile. Lausanne 1943 (F. Roth & Cie). 25 p. 2 fr.

Semaine judiciaire. Répertoire des notes et articles de fond, notices nécrologiques et faits divers, depuis sa fondation (1879) au 31 déc. 1942, par Georges Brosset et Claude Schmidt (Genève). Genève 1943 (Soc. gén. d'Imprimerie). 47 p.

Pictet, Jean S.: Le droit international et l'activité du Comité internat. de la Croix Rouge en temps de guerre. Druckschrift Nr. 37 der Schweiz. Vereinigung für internat. Recht. Genève 1943 (Impr. Journal de Genève). 34 p.

Schweizer, Dr. Rud. (Obergerichtsschr.): Die Löschung von Strafregistereinträgen nach schweiz. Recht und ihre Vorteile für den Verurteilten. Zürich 1943 (Schulthess & Co. AG.). 66 S.

Gloor, Dr. Max O.: Der Treuegedanke im Recht der Handelsgesellschaften. Zürich. Diss. Heft 95 n. F. d. Zürich. Beitr. z. Rw. Aarau 1943 (H. R. Sauerländer & Co.). 144 S. 6 Fr.

Escher, Dr. Hans: Das Finanzreferendum in den schweizer. Kantonen. Zürich. Diss. Heft 96 n. F. d. Zürich. Beitr. z. Rw. Aarau 1943 (H. R. Sauerländer & Co.). 203 S. Fr. 7.50.

Spiess, Dr. Kurt: Die Ehrverletzungen nach schweiz. Recht. Bern 1943 (Stämpfli & Cie.). 106 S. 4 Fr.

Schauwecker, Dr. Hans: Die Einrede der Litispendenz im eidg. und Zürcher. internat. Zivilprozessrecht. Zürich. Diss. Nr. 8 der Zürich. Studien z. Internat. R. Zürich 1943 (Polygr. Verlag AG.). 117 S. 6 Fr.

Thomas, Pierre-François (Dr. en droit, Genève): Les limites du pouvoir de l'Etat. Tirage à part de la Voix des Peuples, Xme année Nr. 3 (25 mars 1943). 7 p.

Henggeler, Dr. J. u. E.: Rechtsbuch der schweiz. Bundessteuern. Nachtrag 3 (Februar 1953). (Verlag f. Recht und Gesellschaft AG., Basel).

Nawiasky, Hans (Prof., St. Gallen): Die rechtliche Organisation des Betriebs unter bes. Berücksichtigung des schweiz. Rechts. St. Gallen 1943 (Verl. der Fehr'schen Buchh.). Bd. 2 der St. Galler Wirtschaftswissenschaftlichen Forschungen. 225 S. 14 Fr.

Fehr, Prof. Hans (Bern): Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Bd. X der Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft. Berlin 1943 (Walter de Gruyter & Co. 356 S. 10 Rm.

Staudingers Kommentar z. BGB., 10. Aufl., 23. Lieferung, Band V, Teil 2 Lief. 1. Erbrecht von Dr. W. Vogels und Dr. Seybold. Berlin 1942 (J. Schweitzer Verlag). M. 12.50

St. Gallen. Amtsbericht des Kantonsgerichtes, Handelsgerichtes und Kassationsgerichtes nebst Entscheidungen, Jahr 1942. (Buchdr. Volksstimme 1943.)